

Schlichtung durch die Zivilgerichte in Deutschland – der Vergleich als Instrument

Doppelnatur:

materiell-rechtliches Rechtsgeschäft und
Prozesshandlung

- Materiell-rechtliches Rechtsgeschäft (§ 779 I BGB)
 - Vertrag,
 - durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis
 - im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird
(Verzicht auf Verfahrensdurch- oder -weiterführung reicht)

Schlichtung durch die Zivilgerichte in Deutschland – der Vergleich als Instrument

- der gerichtliche Vergleich als Prozesshandlung
 - unmittelbar prozessbeendende Wirkung
 - keine Rechtskraftwirkung
 - vollstreckbar (§ 794 I ZPO)

Umfang der Schlichtungstätigkeit nach § 278 ZPO

- eigene (schriftliche) Vergleichsvorschläge des Gerichts:
§ 278 VI
- Vorschlag außergerichtlicher Streitschlichtung:
§ 278 V 2 und 3

Unterschiede zwischen richterlicher Schlichtung und Streitentscheidung?

- Vergleich ändert Streitgegenstand?
- Umfang von Hinweisen?
- Inhaltliche Grenzen?
 - nur informativ/aufklärend?
 - Rechtsbindung?
- Rollenkonflikt?
- Eigene Interessen der RichterInnen an gütlicher Einigung statt Urteil?